

§ 118 BAO Auskunftsbescheid

BAO - Bundesabgabenordnung

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 24.07.2024

1. (1) Das Finanzamt (Abs. 5) hat auf schriftlichen Antrag (Abs. 4) mit Auskunftsbescheid über die abgabenrechtliche Beurteilung im Zeitpunkt des Antrages noch nicht verwirklichter Sachverhalte (Abs. 2) abzusprechen, wenn daran in Hinblick auf die erheblichen abgabenrechtlichen Auswirkungen ein besonderes Interesse besteht.
2. (2) Gegenstand von Auskunftsbescheiden sind Rechtsfragen im Zusammenhang mit
 1. 1. Umgründungen,
 2. 2. Unternehmensgruppen,
 3. 3. dem internationalen Steuerrecht,
 4. 4. dem Umsatzsteuerrecht,
 5. 5. dem Vorliegen von Missbrauch (§ 22).
3. (3) Zur Stellung des Antrages (Abs. 1) befugt sind:
 1. a) Abgabepflichtige (§ 77),
 2. b) Personenvereinigungen (Personengemeinschaften) ohne eigene Rechtspersönlichkeit für Feststellungen (§§ 185 ff),
 3. c) wenn der dem Antrag zugrunde liegende Sachverhalt durch eine im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht rechtlich existente juristische Person oder Personenvereinigung (Personengemeinschaft) ohne eigene Rechtspersönlichkeit verwirklicht werden soll, Personen, die ein eigenes berechtigtes Interesse an der Zusage der abgabenrechtlichen Beurteilung haben.
4. (4) Der Antrag hat zu enthalten:
 1. a) eine umfassende und in sich abgeschlossene Darstellung des zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht verwirklichten Sachverhaltes;
 2. b) die Darlegung des besonderen Interesses des Antragstellers;
 3. c) die Darlegung des Rechtsproblems;
 4. d) die Formulierung konkreter Rechtsfragen;
 5. e) die Darlegung einer eingehend begründeten Rechtsansicht zu den formulierten Rechtsfragen;
 6. f) die für die Höhe des Verwaltungskostenbeitrages (Abs. 10) maßgebenden Angaben.
5. (5) Die Erlassung von Auskunftsbescheiden und die Erhebung des Verwaltungskostenbeitrages obliegt dem Finanzamt, das für die Erhebung der betreffenden Abgabe oder für die Erlassung des betreffenden Feststellungsbescheides (§§ 185 ff) zuständig ist oder mangels eines solchen Finanzamtes jenem Finanzamt, das bei Verwirklichung des dem Antrag zugrunde gelegten Sachverhaltes voraussichtlich zuständig wäre. Sind mehrere Finanzämter zuständig, so obliegt die Bescheiderlassung jenem dieser Finanzämter, das als erstes Kenntnis vom Antrag erlangt.
6. (5a) Der Auskunftsbescheid ist tunlichst innerhalb von zwei Monaten nach der Antragstellung zu erlassen.
7. (6) Der Auskunftsbescheid hat zu enthalten:
 1. a) den der abgabenrechtlichen Beurteilung zugrunde gelegten Sachverhalt,
 2. b) die abgabenrechtliche Beurteilung,

3. c) die der Beurteilung zugrunde gelegten Abgabenvorschriften,
 4. d) die Abgaben oder Feststellungen und die Zeiträume, für die er wirken soll,
 5. e) den Umfang der Berichtspflichten, insbesondere darüber, ob und wann der dem Auskunftsbeseid zugrunde gelegte Sachverhalt verwirklicht wurde bzw. welche Abweichungen von dem dem Auskunftsbeseid zugrunde gelegten Sachverhalt erfolgt sind.
8. (7) Es besteht ein Rechtsanspruch darauf, dass die im Auskunftsbeseid vorgenommene abgabenrechtliche Beurteilung der Erhebung der Abgaben zugrunde gelegt wird, wenn der verwirklichte Sachverhalt von jenem, der dem Auskunftsbeseid zugrunde gelegt worden ist, nicht oder nur unwesentlich abweicht. Dieser Anspruch besteht für:
1. a) Antragsteller gemäß Abs. 3 lit. a und b und ihren Gesamtrechtsnachfolgern,
 2. b) Gesellschafter von Personenvereinigungen (Personengemeinschaften) ohne eigene Rechtspersönlichkeit und deren Gesamtrechtsnachfolgern betreffend Auskunftsbeseiden, die an die Personenvereinigungen (Personengemeinschaften) ergangen sind,
 3. c) die juristische Person oder die Personenvereinigung (Personengemeinschaft) ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die dies binnen einem Monat ab Beginn ihrer rechtlichen Existenz beantragt, wenn der Antrag von einer Person gemäß Abs. 3 lit. c gestellt wurde.
9. (8) Der Rechtsanspruch (Abs. 7) erlischt insoweit, als sich in Folge der Aufhebung oder Änderung der dem Auskunftsbeseid zugrunde gelegten Abgabenvorschriften die abgabenrechtliche Beurteilung ändert. Die abgabenrechtliche Beurteilung (Abs. 6 lit. b) ist nicht bindend, soweit sie sich zum Nachteil der Partei als nicht richtig erweist.
10. (9) Der Auskunftsbeseid kann von Amts wegen oder auf Antrag der Partei aufgehoben oder abgeändert werden, wenn sich der Spruch des Beseides als nicht richtig erweist. Solche Aufhebungen und Abänderungen dürfen jedoch, außer mit Beschwerdevorentscheidung (§ 262), mit Beschluss (§ 278), mit Erkenntnis (§ 279) oder auf Antrag der Partei, nur dann mit rückwirkender Kraft erfolgen,
1. a) wenn die Voraussetzungen für eine Berichtigung gemäß § 293 vorliegen,
 2. b) wenn die Unrichtigkeit des Auskunftsbeseides offensichtlich ist,
 3. c) wenn er von einem nachträglich erlassenen Beseid gemäß § 48 Abs. 2 abgeleitet ist oder
 4. d) wenn der Auskunftsbeseid durch eine strafbare Tat herbeigeführt worden ist.
11. (10) Antragsteller haben für die Bearbeitung des Antrages (Abs. 1) einen Verwaltungskostenbeitrag zu entrichten. Der Abgabenanspruch (§ 4) entsteht mit Einlangen des Antrages. Der Beitrag beträgt
1. a) 1 500 Euro, hievon abweichend jedoch
 2. b) 3 000 Euro, wenn die Umsatzerlöse des Antragstellers in den zwölf Monaten vor dem letzten Abschlussstichtag den Betrag von 400 000 Euro überschreiten,
 3. c) 5 000 Euro, wenn die Umsatzerlöse des Antragstellers in den zwölf Monaten vor dem letzten Abschlussstichtag den Betrag von 700 000 Euro überschreiten,
 4. d) 10 000 Euro, wenn die Umsatzerlöse des Antragstellers in den zwölf Monaten vor dem letzten Abschlussstichtag den Betrag nach § 221 Abs. 1 Z 2 UGB überschreiten,
 5. e) 20 000 Euro, wenn die Umsatzerlöse des Antragstellers in den zwölf Monaten vor dem letzten Abschlussstichtag den Betrag nach § 221 Abs. 2 Z 2 UGB überschreiten oder wenn der Antragsteller oder einer von mehreren Antragstellern Teil eines Konzerns ist, für den eine Verpflichtung zur Aufstellung eines Konzernabschlusses gemäß § 244 iVm § 246 UGB oder einer vergleichbaren Bestimmung ausländischen Rechts besteht.

Wird der Antrag von mehreren Parteien gestellt, so sind sie Gesamtschuldner. Für die Höhe des Beitrages ist die Summe ihrer Umsatzerlöse maßgebend, soweit nicht mindestens ein Antragsteller Teil eines Konzerns ist (lit. e zweiter Fall).

12. (11) Der Verwaltungskostenbeitrag beträgt lediglich 500 Euro, wenn der Antrag
1. a) zurückgewiesen,
 2. b) gemäß § 85 Abs. 2 als zurückgenommen erklärt oder
 3. c) vor Beginn der Bearbeitung zurückgenommen wird.

In Kraft seit 01.01.2023 bis 31.12.2023

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at